



CHARLOTTE FRESENIUS  
PRIVATUNIVERSITÄT  
UNIVERSITY OF SUSTAINABILITY

# SATZUNG

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
I. Leitende Aufgaben und Grundsätze .....	4
§1 Ziele und Aufgaben .....	4
§2 Leitende Grundsätze .....	5
§3 Mission Statement Diversity .....	5
II. Organisation .....	7
§4 Trägergesellschaft .....	7
§5 Innere Organisation .....	8
§6 Universitätsrat .....	8
§7 Rektorat .....	9
§8 Rektorin/Rektor .....	10
§9 Vizerektorinnen/Vizerektoren .....	11
§10 Kanzlerin/Kanzler .....	12
§11 Senat .....	12
§12 Fakultäten .....	14
§13 Universitätseinrichtungen .....	14
§14 Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) .....	14
III. Personalkategorien .....	15
§15 Lehr- und Forschungspersonal .....	15
§16 Administratives Universitätspersonal .....	16
IV. Kommissionen .....	16
§17 Ethikkommission .....	16
§18 Forschungskommission .....	16
§19 Berufungskommission .....	17
§20 Findungskommission zur Wahl der Rektorin/des Rektors .....	17
V. Verfahrensordnungen .....	18
§21 Berufungsordnung .....	18
§22 Evaluationsordnung .....	18
§23 Allgemeine Prüfungsordnung .....	18
§24 Studien- und Zulassungsordnung .....	18
VI. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung .....	18
§25 Frauenfördergebot .....	18
§26 Beauftragte/Beauftragter für Gleichbehandlungsfragen .....	19
§27 Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes .....	19
VII. Qualitätsmanagement .....	19
§28 Qualitätsmanagementsystem .....	19
§29 Evaluationen in Studium und Lehre .....	20
VIII. Akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen .....	20
§30 Akademische Ehrungen .....	20
IX. Schlussvorschriften .....	20
§31 Aufsicht .....	20
§32 Inkrafttreten .....	20

## Präambel

Die Charlotte Fresenius Privatuniversität ist nach dem österreichischen Privatuniversitätengesetz (PUG) akkreditiert und verfügt über einen fachlichen Schwerpunkt in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Charlotte Fresenius Privatuniversität ist dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre verpflichtet. Sie stellt ihre Mitarbeiter\*innen und Studierenden in den Mittelpunkt ihres Handelns und fördert ein offenes und tolerantes Miteinander von Lehrenden und Lernenden.

## I. Leitende Aufgaben und Grundsätze

### §1 Ziele und Aufgaben

- (1) Gemäß dem Gesellschaftszweck der Trägerin verfolgt die Privatuniversität die Zielsetzung, die Studierenden durch Lehre und Studium auf Grundlage wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Lehrinhalte auf wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, indem sie in der Lage sind, Erkenntnisse aus der Forschung im Zuge des Wissenstransfers auf Problemstellungen anwenden zu können. Die Inhalte der Studiengänge beruhen auf den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft, auf dem Transfer der universitätseigenen Forschung in die Studiengänge und berücksichtigen die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes. Die Bildungsangebote der Charlotte Fresenius Privatuniversität enthalten die Vermittlung von aktuellem Fach- und fachübergreifendem Wissen und befähigen zu verantwortlichem Handeln in einem freien, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie stützt sich dabei auf Gesetze der Republik Österreich und den von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gesteckten Rahmen. Sie berücksichtigt in ihrer Entwicklung und Ausrichtung zudem die fortschreitende europäische Integration.
- (2) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität bekennt sich explizit in Lehre, Forschung und Universitätsbetrieb zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten; gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung der Republik Österreich.
- (3) Alle Bildungsangebote sind den allgemein anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und enthalten den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen sowie die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen.
- (4) Die Privatuniversität bietet universitäre Studiengänge mit dem Ziel an, Studierende zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis und/oder für Forschungstätigkeiten zu befähigen. Im Rahmen ihres Bildungsauftrages nimmt die Privatuniversität Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und fördert die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis. In diesem Zusammenhang ist der Praxisbezug ein wesentliches Merkmal für die Studiengänge.
- (5) Im Rahmen des Bildungsauftrags verfolgt die Charlotte Fresenius Privatuniversität einen „Blended learning-Ansatz“ im Sinne einer zeitgemäßen Lehre.
- (6) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Universitäten sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen im In- und Ausland zusammen.
- (7) Die Privatuniversität fördert die soziale Kompetenz und die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe der Studierenden. Ihre Studienprogramme zielen darauf ab, individuelle Verwirklichungsmöglichkeiten zu eröffnen und gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche sowie technologische Veränderungen der Rahmenbedingungen zu verstehen und mitzugestalten.
- (8) Die Privatuniversität fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (9) Die Privatuniversität berichtet regelmäßig über ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung. Sie unterrichtet den Universitätsrat und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

### §2 Leitende Grundsätze

- (1) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität nimmt das Recht zur Selbstverwaltung selbständig wahr. Sie bildet die notwendigen Organe, um die wissenschaftlich fundierte Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu ermöglichen und zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden Gesellschaft beizutragen.
- (2) Die leitenden Grundsätze der Charlotte Fresenius Privatuniversität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre.
  - b. Verbindung von Forschung und Lehre.
  - c. Akzeptanz der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.
  - d. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

- e. Transparente Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen.
- f. Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.
- g. Soziale Chancengleichheit.
- h. Mitwirkung der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten.
- i. Wirtschaftlichkeit und Effizienz.
- j. Nachhaltige Entwicklung als Themen in Forschung und Lehre.

### §3 Mission Statement Diversity

#### (1) Allgemeines Selbstverständnis

Die Charlotte Fresenius Privatuniversität setzt sich gezielt und aktiv für Vielfalt und ein offenes, wertschätzendes Miteinander aller Menschen ein, die unter ihrem Dach gemeinsam lehren, lernen, forschen, Prozesse verwalten und mitgestalten. Wir fördern eine Atmosphäre, in der Diversität, Individualität und Perspektivenvielfalt als kreative Ressourcen willkommen sind. Die Universität versteht sich als diskriminierungsfreier Raum. Wir unterstützen Maßnahmen zur Förderung der Sensibilität im Umgang mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen und Lebensentwürfen ebenso wie angewandte Forschungsprojekte, die sich mit Diversity auseinandersetzen. Die Charlotte Fresenius Privatuniversität bekennt sich im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen zur Geschlechterdemokratie, zu den Anliegen der Frauenförderung sowie zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen.

Die Erreichung dieser Ziele stellt eine gemeinsame prioritäre Aufgabe aller Angehörigen der Privatuniversität dar. Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Sinne des Gender Mainstreaming-Grundsatzes und die Frauenförderung finden ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung, Lehre und Studium sowie der Verteilung der Ressourcen. Jeder Form diskriminierenden Vorgehens oder Verhaltens gegenüber Frauen ist von der Privatuniversität und allen ihren Angehörigen entgegenzutreten.

#### (2) Mitarbeitende

Wir stehen für eine Organisations- und Führungskultur, die Vielfalt und Offenheit für Neues ausdrücklich begrüßt. Wir sorgen für eine den Talenten angemessene Nachwuchsförderung.

Wir ermöglichen familienfreundliche Arbeitszeitmodelle und mobiles Arbeiten. Wir sehen uns in der Verantwortung, familienfreundliche Beratungs- und Unterstützungsangebote anzubieten, die unserer Mitarbeiterschaft sowohl das Arbeiten mit Kind als auch z. B. die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger erleichtern.

Wir schaffen transparente und chancengerechte Verfahren bei der Vergabe von Stellen, Gremiensitzen und Fördermaßnahmen. Alle Universitätsangehörigen können unabhängig von Merkmalen wie Alter, Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Identität bzw. Orientierung oder besonderen Bedürfnissen ihre Potenziale für die Entwicklung unserer Organisation unterschiedslos einbringen.

#### (3) Studierende

Wir legen Wert darauf, allen Studierenden chancengleichen Zugang zu unseren Angeboten zu gewährleisten und Bildungsmobilität zu ermöglichen. Die Charlotte Fresenius Privatuniversität arbeitet kontinuierlich daran, ihre Lehrangebote unterschiedslos allen Interessentengruppen zugänglich zu machen. Zeitgemäße flexible Lernangebote erleichtern Studierenden in unterschiedlichen Phasen der Lebens- und Familienplanung die erfolgreiche Teilnahme an unseren Programmen, flankiert durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Es ist uns ein Anliegen, unsere Studierenden in Lehrveranstaltungen und extracurricularen Angeboten konsequent für Diversity-Themen zu sensibilisieren und so auf ein wertebasiertes, ethisch verantwortungsbewusstes berufliches Handeln und auf die Vertretung dieser vermittelten Haltung in gesellschaftlicher Teilhabe vorzubereiten.

## II. Organisation

### §4 Trägergesellschaft

- (1) Rechtsträgerin der Charlotte Fresenius Privatuniversität im Sinne von §2 Abs. 1 Z1PUG ist die COGNOS Education GmbH mit Sitz in Wien. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Erhaltung und die Finanzierung der Charlotte Fresenius Privatuniversität gemäß den Bestimmungen des PUG.
- (2) Die Privatuniversität führt die Bezeichnung „Charlotte Fresenius Privatuniversität“ und hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität ist privatwirtschaftlich organisiert und finanziert sich überwiegend aus marktgerechten Studiengebühren.

- (4) Die Rechtsträgerin und ihre Organe sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den folgenden Grundsätzen zu orientieren:
  - a. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, STGG 1867)
  - b. Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, STGG 1867)
  - c. Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- (5) Die Privatuniversität führt die ihr obliegenden Aufgaben auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und des Gesellschaftsvertrages der Trägerin durch. Sie hat unbeschadet der staatlichen Aufsicht das Recht auf Selbstverwaltung.
- (6) Die Privatuniversität wird im Rechtsverkehr durch die Trägerin vertreten.
- (7) Weiterhin nimmt die Trägergesellschaft im Hinblick auf die Charlotte Fresenius Privatuniversität insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a. Budgetzuteilung an die Privatuniversität.
  - b. Sicherstellung des wirtschaftlichen Betriebs.
  - c. Mitwirkung bei der Wahl des Universitätsrates.
  - d. Mitwirkung bei der Wahl des\*der Rektor\*in.
  - e. Mitwirkung bei der Abberufung des\*der Rektor\*in.
  - f. Bestellung des\*der Kanzler\*in.
  - g. Einrichtung neuer Orte der Durchführung in Abstimmung mit dem Rektorat und dem Universitätsrat der Charlotte Fresenius Privatuniversität.
  - h. Gründung von Tochtergesellschaften.
  - i. Zustimmung zum Entwicklungsplan und Organisationsplan des Rektorates.
  - j. Zustimmung zur Einrichtung neuer Fakultäten und Studiengänge.
  - k. Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat.
  - l. Zustimmung zu Änderungen der Satzung soweit Rechte und Pflichten der Trägergesellschaft betroffen sind.

## §5 Innere Organisation

- (1) Zentrale Organe der Charlotte Fresenius Privatuniversität sind:
  - a. Der Universitätsrat
  - b. Das Rektorat
  - c. Der Senat
- (2) Eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht in mehr als einem der Organe ist unzulässig.
- (3) Zentrale Kommissionen der Privatuniversität sind:
  - a. die Ethikkommission
  - b. die Forschungskommission
  - c. die Berufungskommission
  - d. die Findungskommission zur Wahl des\*der Rektor\*in
- (4) Über die Einrichtung oder Auflösung von zentralen Kommissionen der Privatuniversität beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat.
- (5) Wissenschaftliche Organisationseinheiten der Charlotte Fresenius Privatuniversität sind Fakultäten (sofern diese nach der Gründungs- und Aufbauphase eingerichtet werden), (Forschungs-)Institute und Zentren.

## §6 Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat verfolgt das Ziel, die Charlotte Fresenius Privatuniversität bei ihrer nachhaltigen und profilbildenden Entwicklung zu begleiten und fachlich zu beraten.
- (2) Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft tätig sind oder waren und die auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Privatuniversität leisten können. Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen über ihre Tätigkeit im Universitätsrat hinaus in keinem Dienstverhältnis (oder Vertragsverhältnis) zur Privatuniversität stehen.
- (3) Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:
  - a. zwei Mitgliedern, die von der Trägergesellschaft der Charlotte Fresenius Privatuniversität bestellt werden
  - b. zwei Mitgliedern, die vom Senat bestellt werden

- c. einem Mitglied, das von den vier bestellten Mitgliedern nominiert wird
- (4) Der Universitätsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung.
- (5) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Wiederwahl oder Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art zu wählen oder zu bestellen, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt oder bestellt wurde.
- (6) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er der Trägergesellschaft, dem Rektorat und dem Senat zur Kenntnis bringt.
- (7) Die Mitglieder des Rektorats sowie der\*die Vorsitzende des Senats haben das Recht, an den Sitzungen des Universitätsrats ohne Stimmbeteiligung teilzunehmen.
- (8) Der Universitätsrat ist berechtigt, sich über alle die Privatuniversität betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Die Universitätsorgane sind auskunftspflichtig.
- (9) Die Mitglieder des Universitätsrates können wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung auf Antrag des Rektorats und des Senats aus ihrer Funktion abberufen werden.
- (10) Zu den Aufgaben des Universitätsrats gehören insbesondere:
- Genehmigung des vom Rektorat erstellten Entwicklungs- und Organisationsplans.
  - Zustimmung zum vom Rektorat vorgelegten Gesamtbudget.
  - Stellungnahme zum Jahresbericht.
  - Stellungnahme zur Geschäftsordnung des Rektorats.
  - Stellungnahme zu den Anträgen auf Satzungsänderung.
  - Zustimmung zu den vom Senat beschlossenen Satzungsänderungen.
  - Ausschreibung der Funktion des\*der Rektor\*in.
  - Wahl des\*der Rektor\*in.
  - Mitwirkung bei der Abberufung des\*der Rektor\*in.
  - Wahl der Vizerektor\*innen.
  - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten, die durch das Rektorat vorgelegt werden.
- (11) Empfehlungen und Stellungnahmen des Universitätsrats werden im Rektorat beziehungsweise im Senat beraten. Der\*die Rektor\*in berichtet dem Universitätsrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die zuständigen Organe der Privatuniversität einer Empfehlung des Universitätsrats nicht entsprechen wollen.
- (12) In Abweichung der vorstehenden Wahlregelungen beruft die Trägerin für die Gründungs- und Aufbauphase der Privatuniversität, einen konstituierenden bzw. kommissarischen Universitätsrat als Übergangsgremium erstmalig für die Dauer von drei Jahren ein, der sich nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl stellen kann. Die übrigen Regelungen des § 6 bleiben davon unbenommen.

## §7 Rektorat

- (1) Die Privatuniversität wird durch das Rektorat geleitet. Es fördert unter Beteiligung des Universitätsrats, der Mitglieder und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt vor dem Universitätsrat und dem Senat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- (2) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Charlotte Fresenius Privatuniversität.
- (3) Dem Rektorat gehören an:
- der\*die Rektor\*in
  - der\*die Kanzler\*in
- Das Rektorat kann eine\*r oder mehrere Vizerektoren\*innen, sofern gemäß § 9 bestellt, als Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
- (4) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Trägergesellschaft bedarf und dem Senat zur Kenntnis zu bringen ist. Das Rektorat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse auf bestimmte oder unbestimmte Dauer einsetzen.
- (5) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.
- (6) Der\*die Rektor\*in führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere:
- Erstellung des Entwicklungs- und Organisationsplans zur Genehmigung an den Universitätsrat und den Senat sowie zur Zustimmung an die Trägergesellschaft.
  - Erstellung eines Jahresbudgets einschließlich Investitions-, und Personalplan sowie Budgetzuteilung zur Zustimmung an die Trägergesellschaft.
  - Erstellung von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage zur Zustimmung an den Senat, den Universitätsrat und die Trägergesellschaft.

- d. Einrichtung von Fakultäten nach Zustimmung der Trägergesellschaft und Stellungnahme des Senats.
- e. Entscheidung über Einführung und Einstellung von Studiengängen nach Zustimmung des Senats.
- f. Bestellung und Abberufung der Leitung von Organisationseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- g. Festlegung der Studiengebühren.
- h. Verhandlung und Abschluss der Leistungs- und Zielvereinbarungen mit den Leiter\*innen der Organisationseinheiten und der wissenschaftlichen Einrichtungen.

## **§8 Rektorin/Rektor**

- (1) Der\*die Rektor\*in ist der\*die Vorsitzende des Rektorats. Er\*Sie vertritt die Charlotte Fresenius Privatuniversität nach innen und außen.
- (2) Die Findungskommission erstellt einen Dreivorschlag für die Wahl des\*der Rektor\*in zur Vorlage an den Universitätsrat. Sollten weniger als drei Bewerbungen vorliegen, kann die Findungskommission auch einen Einer- oder Zweivorschlag erstellen. Der Universitätsrat wählt daraus den\*die Rektor\*in mit einfacher Mehrheit.
- (3) Sofern der\*die Rektor\*in sein Interesse an einer Weiterbestellung bekundet und sowohl der Universitätsrat als auch der Senat diesem Vorhaben jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen, so kann die Weiterbestellung ohne Ausschreibung erfolgen.
- (4) Der\*die Rektor\*in wird für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der\*die Rektor\*in kann anderen Mitgliedern des Rektorats Befugnis zur Ausführung bestimmter Aufgaben erteilen.
- (6) Das Rektorat benennt eine Stellvertretung für Abwesenheitszeiten des\*der Rektor\*in.
- (7) Der\*die Rektor\*in kann im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Rektorats Beschlüsse aller Organe und Gremien beanstanden, wenn er\*sie die Verantwortung für deren Ausführung nicht übernehmen kann. Er\*sie hat die Beanstandung zu begründen und das Organ oder das Gremium aufzufordern, erneut zu beschließen.
- (8) Der\*die Rektor\*in kann von der Generalversammlung in die Geschäftsführung der Trägergesellschaft bestellt werden.
- (9) Der Senat kann, sofern mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats dem zustimmen und Einvernehmen mit dem Universitätsrat besteht, bei der Trägerin die Abberufung des\*der Rektor\*in beantragen.
- (10) Der\*die Rektor\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorsitzende\*r und Sprecher des Rektorats.
  - b. Repräsentation der Charlotte Fresenius Privatuniversität nach innen und außen.
  - c. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Lehr- und Forschungspersonals.
  - d. Entscheidung über die Berufung von Professorinnen und Professoren auf Vorschlag einer Berufungskommission und nach Stellungnahme des Senats.
  - e. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi).
  - f. Verleihung akademischer Grade an die Absolvent\*innen.
- (11) In Abweichung zu den vorstehenden Regelungen des Absatzes (2) beruft die Trägerin für die Gründungs- und Aufbauphase der Privatuniversität eine\*n Gründungsrektor\*in für die Dauer von drei Jahren, die\*der sich nach Ablauf ihrer\*seiner Amtszeit zur Wiederwahl stellen kann. Die übrigen Regelungen des § 8 bleiben davon unbenommen.

## **§9 Vizerektorinnen/Vizektoren**

- (1) Der\*die Rektor\*in kann Vizektoren\*innen in Abstimmung mit der Trägerin und nach Anhörung durch den Senat dem Universitätsrat zur Bestellung vorschlagen. Funktionsperiode entspricht jener des\*der Rektors\*in.
- (2) Die Anzahl und Zuständigkeitsbereiche der Vizektoren\*innen werden vom Rektorat festgelegt, wobei nach Ablauf der Gründungs- und Aufbauphase mindestens ein\*e Vizektor\*in zu bestellen ist.
- (3) Der\*die Vizektoren\*innen werden für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden aus der Privatuniversität endet die Funktionsperiode entsprechend früher.
- (4) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder im Einvernehmen mit dem Universitätsrat und in Abstimmung mit der Trägerin eine\*n Vizektor\*in abwählen.
- (5) Die Aufgaben der Vizektoren\*innen sind in der Geschäftsordnung des Rektorats definiert.
- (6) In Abweichung der vorstehenden Regelungen (1) und (3) kann der\*die Gründungsrektor\*in im Einvernehmen mit der Trägerin während der ersten drei Jahre eine\*n oder mehrere Vizektoren\*innen berufen, deren Amtszeit jedoch mit der des\*der Gründungsrektor\*in gemäß §8 Abs. 11 endet. Die übrigen Regelungen des § 9 bleiben davon unbenommen.

## §10 Kanzlerin/Kanzler

- (1) Der\*die Kanzler\*in wird von der Trägergesellschaft bestellt. Die Vertretung ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag.
- (2) Der\*die Kanzler\*in kann personenident mit einem Mitglied der Geschäftsführung der COGNOS Education GmbH sein.
- (3) Die Ernennung zum\*zur Kanzler\*in setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine nachgewiesene Eignung durch eine leitende berufliche Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft, voraus.
- (4) Der\*die Kanzler\*in ist verantwortlich für alle wirtschaftlichen und finanziellen Belange der Privatuniversität. Zu seinen\*ihren Aufgaben gehören dabei insbesondere:
  - a. Leitung und Verantwortung der Personal-, Sach- und Finanzmittelverwaltung.
  - b. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten administrativen Universitätspersonals.
  - c. Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Privatuniversität.
  - d. Instandhaltung der Hochschulinfrastrukturen.
  - e. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungs- und Organisationsplans.

## §11 Senat

- (1) Der Senat berät das Rektorat in Angelegenheiten von Studium und Weiterbildung, die die gesamte Privatuniversität betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er fasst Beschlüsse in grundlegenden Fragestellungen, die Forschung und Lehre an der Charlotte Fresenius Privatuniversität betreffen.
- (2) Dem Senat gehören Vertreter\*innen der Universitätsprofessoren\*innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, Vertreter\*innen des administrativen Personals und der Studierendenschaft in folgender Zusammensetzung an:
  - a. Vier Vertreter\*innen der Universitätsprofessoren\*innen
  - b. Ein\*e Vertreter\*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen
  - c. Ein\*e Vertreter\*in des administrativen Universitätspersonals
  - d. Ein\*e Vertreter\*in der Studierendenschaft
- (3) Die Mitglieder des Senats sind jeweils innerhalb der betreffenden Personengruppe zu wählen. Die Bestellung der Vertreter\*innen der Studierenden erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülersgesetzes 2014 (HSG 2014). Für jedes Mitglied des Senats ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Senat wählt mit einer Stimmenmehrheit einen\*eine Vorsitzende\*n aus dem Kreis der Universitätsprofessoren\*innen. Die Wahl wird vom lebensältesten Mitglied des Senats geleitet.
- (5) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des\*der Studierenden beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Senats aus, erfolgt für die verbleibende Wahlperiode eine Nachbesetzung entsprechend dem Wahlergebnis.
- (6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Trägergesellschaft und dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen ist.
- (7) Mit Einverständnis der Senatsmehrheit kann der Senat sachkundige Angehörige der Privatuniversität sowie externe Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (8) Der Senat kann Ausschüsse benennen.
- (9) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschluss über Änderungen der Satzung der Charlotte Fresenius Privatuniversität auf Vorschlag des Rektorats und nach Stellungnahme des Universitätsrats sowie nach Genehmigung durch die Trägerin. Lehnt der Senat einen Änderungsvorschlag des Rektorats ab, so ist dies entsprechend zu begründen.
  - b. Stellungnahme zu den vom Rektorat erstellten Entwürfen des Entwicklungs- und Organisationsplans innerhalb von einem Monat.
  - c. Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten.
  - d. Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Studiengängen.
  - e. Bestellung von zwei Mitgliedern des Universitätsrats.
  - f. Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung des\*der Rektor\*in.
  - g. Mitwirkung bei der Wahl des\*der Vizerektoren\*innen.
  - h. Genehmigung der Qualifikationsprofile neuer Studiengänge.
  - i. Einsetzung von Kollegialorganen (Ausschüsse und Kommissionen) mit oder ohne Entscheidungsbefugnis sowie die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Kollegialorgane.
  - j. Stellungnahme zu den Berichten der einzelnen Kommissionen.
  - k. Mitwirkung in der Erarbeitung sowie Genehmigung akademischer Ordnungen (z.B. Berufsordnung, Zulassungsordnung, Studienordnung, Allgemeine Prüfungsordnung).
  - l. Einsetzen eines\*einer Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertretung. Alternativ kann auch ein



- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet werden.
  - m. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen für Professor\*innen und Honorarprofessor\*innen aufgrund des Votums des Rektorats oder Dekanats.
  - n. Mitwirkung bei der Ausrichtung der Forschung.
  - o. Entscheidung über die Vergabe von akademischen Ehrungen.
  - p. Beschluss der akademischen Grade der Studiengänge auf Vorschlag des Rektorats.
- (11) In Abweichung der vorstehenden Regelungen des Absatzes (2) beruft die Trägerin für die Gründungs- und Aufbauphase der Charlotte Fresenius Privatuniversität einen konstituierenden bzw. kommissarischen akademischen Senat als Übergangsgremium („Gründungssenat“) mit fünf Mitgliedern, in dem jede Statusgruppe gemäß Absatz (2) repräsentiert ist, erstmalig für die Dauer von drei Jahren ein, der sich nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl stellen kann. Die übrigen Regelungen des § 11 bleiben davon unbenommen.

## **§12 Fakultäten**

- (1) Fakultäten sind Organisationseinheiten der Charlotte Fresenius Privatuniversität mit Forschungs- und Lehraufgaben.
- (2) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität wird Fakultäten einrichten, sobald sie ihr Studienangebot diversifiziert und die Untergliederung in Fakultäten sinnvoll erscheint.
- (3) Eine Fakultät wird von einem\*einer Dekan\*in geleitet, der\*die vom Rektorat mit Zustimmung von Senat und Universitätsrat bestellt wird.
- (4) Unter der Leitung des Dekans verantworten die der Fakultät angehörigen Lehrenden die Studien- und Prüfungsorganisation in der Organisationseinheit und unterstützen die Evaluierungsverfahren.
- (5) Das Dekanat hat die Gesamtverantwortung für die Forschungsaufgaben der Fakultät.

## **§13 Universitätseinrichtungen**

- (1) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität kann zur Förderung der Forschung und zur Stärkung der Verbindung zur Praxis wissenschaftliche Universitätseinrichtungen bilden (Forschungsinstitute der Fakultäten bzw. In-Institute) oder angliedern (An-Institute).
- (2) Die Universitätseinrichtungen werden unter Mitwirkung des Rektorats, des Senats und/oder der Fakultäten gebildet.
- (3) Bei der Einrichtung eines An-Instituts wird die Zusammenarbeit zwischen der Charlotte Fresenius Privatuniversität und der externen Einrichtung in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## **§14 Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)**

- (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Charlotte Fresenius Privatuniversität ist die gesetzliche Vertretung der Studierenden der Privatuniversität. Als Körperschaft öffentlichen Rechts verwaltet sie ihre Angelegenheiten im Rahmen des Hochschülerinnen- und Hochschülergesetzes 2014 (HSG 2014) selbst (vgl. § 3 Abs. 1 HSG 2014).
- (2) Die Studierendenvertreter\*innen werden gemäß den Bestimmungen der Österreichischen Hochschülerschaft und dem Hochschülerchaftsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung gewählt.
- (3) Aufgaben und Kompetenzen der Studierendenvertretung sind insbesondere:
  - a. Wahrnehmung der Interessen aller Studierenden an der Charlotte Fresenius Privatuniversität, insbesondere in Organen und Gremien.
  - b. Die Studierendenvertretung hat Anspruch auf rechtzeitige Information seitens des Rektorats /des Dekanats zu allen die Studierenden betreffenden Angelegenheiten.
  - c. Die Studierendenvertreter\*innen entscheiden gemeinsam über die Entsendung / Nominierung von Vertreter\*innen der Studierenden in den Senat und die Kommissionen.
- (4) Die Vertreter\*innen der Studierenden haben Anspruch auf angemessene Unterstützung bzw. Raum- und Sachausstattung.
- (5) Die Studierendenvertretung kann an dafür vorgesehener Stelle in der Charlotte Fresenius Privatuniversität Verlautbarungen anbringen, um alle Studierenden über ihre Tätigkeit informieren zu können.
- (6) Die Studierendenvertretung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Rektorat ihre Geschäfts- und Wahlordnung.

### III. Personalkategorien

#### §15 Lehr- und Forschungspersonal

- (1) Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind neben dem\*der Rektor\*in als akademische Hochschulleitung:
  - a. die Dekan\*innen
  - b. die Professor\*innen
  - c. die Studiendekan\*innen
  - d. die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen
  - e. die Hochschuldozierenden
  - f. die externen Lehrbeauftragten
- (2) Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals nehmen die an der Privatuniversität obliegenden Aufgaben in akademischer Selbstverwaltung, Lehre und Forschung in ihren Fächern nach Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.
- (3) Zu den wesentlichen allgemeinen Aufgaben des Lehr- und Forschungspersonals gehört es:
  - a. Den Lehrverpflichtungen entsprechend der akkreditierten Programme nachzukommen.
  - b. zu forschen und forschungsbasiert ihre Lehre an aktuellen Erkenntnissen und Erfordernissen auszurichten.
  - c. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.
  - d. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich persönlich zu betreuen.
  - e. sich an der Studienberatung und der Repräsentation der Privatuniversität nach außen zu beteiligen.
  - f. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebietes übertragene Aufgaben zu übernehmen und bei den Hochschulprüfungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung mitzuwirken.
  - g. bei der Weiterentwicklung der Studienangebote mitzuwirken.
- (4) Der\*die Rektor\*in setzt in Abstimmung mit der Trägerin aus dem Kreis der Professorengruppe für jeden Studiengang einen\*eine Studiendekan\*in ein. Folgende Aufgaben obliegen dem\*der Studiendekan\*in:
  - a. Der\*die Studiendekan\*in entwickelt Vorschläge für die Budgets, welche durch das Rektorat nach Prüfung und Möglichkeiten der Umsetzung in die entsprechenden Jahresbudgets aufgenommen werden.
  - b. Der\*die Studiendekan\*in ist zuständig für die Organisation des Studienbetriebes und die Ausgestaltung der Geschäftsprozesse im Kontext ihrer Studiengänge. In Zusammenarbeit mit dem Rektorat wirkt er\*sie maßgeblich an der Entwicklungsplanung und -umsetzung der Charlotte Fresenius Privatuniversität mit.
  - c. Der\*die Studiendekan\*in wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er\*Sie übt insoweit die Leitungsfunktion über die Mitarbeitenden aus und ist auftraggebende Person für die nebenberuflichen Dozierenden.

#### §16 Administratives Universitätspersonal

- (1) Die Angehörigen des administrativen Universitätspersonals haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen.
- (2) Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Charlotte Fresenius Privatuniversität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.
- (3) Zum administrativen Universitätspersonal gehören u.a.:
  - a. Mitarbeiter\*innen aus dem Bereich Universitätsverwaltung
  - b. Mitarbeiter\*innen der Studien-, Projekt- und Forschungsorganisation, einschließlich der Bibliothek
  - c. Mitarbeiter\*innen der Studienberatung und -betreuung
  - d. Mitarbeiter\*innen der Technik
- (4) Das administrative Universitätspersonal ist für die Organisation des Studienbetriebes und die Ausgestaltung und kontinuierliche Verbesserung der Universitätsprozesse zuständig.

## IV. Kommissionen

### §17 Ethikkommission

- (1) Die Privatuniversität unterhält eine beratende Ethikkommission zur Überprüfung und Evaluation ethischer Standards in Forschungsprojekten. Diese gibt sich eine Geschäftsordnung, welche vom Senat verabschiedet wird.
- (2) Die Ethikkommission hat ihre Aktivitäten dem Senat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) In der Kommission sollte ausreichende Erfahrung in Forschungsmethodik vorhanden sein.
- (4) Näheres regelt die Ordnung der Ethikkommission.

### §18 Forschungskommission

- (1) Zentrale Ziele der Charlotte Fresenius Privatuniversität auf dem Gebiet der Forschung sind insbesondere die Stärkung der Profilschwerpunkte und die Identifizierung neuer, zukunftsweisender Forschungsfelder sowie die Verbesserung der internationalen Vernetzung und die Stärkung der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- (2) Die Privatuniversität fördert Forschungsvorhaben. Die Grundsätze der Forschungsförderung sowie die Durchführungsbedingungen für die Förderung von Forschungsvorhaben sind in einer vom Rektorat im Einvernehmen mit Trägerin verabschiedeten Richtlinie dargestellt bzw. geregelt.
- (3) Zur stetigen Verknüpfung von Lehre und Forschung können Forschungsinstitute in oder an der Privatuniversität eingerichtet werden.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung des Rektorats und des Senats in zentralen Forschungsfragen wird eine Forschungskommission eingerichtet.
- (5) Ihre Besetzung, Ziele und Aufgaben sind in einer vom Rektorat verabschiedeten Satzung geregelt.

### §19 Berufungskommission

- (1) Für Berufungsangelegenheiten von Professor\*innen wird vom Rektor bzw. von der Rektorin eine Berufungskommission eingesetzt. Mitglieder dieser Berufungskommission sind:
  - d. der\*die Rektor\*in als Vorsitzende\*r
  - e. mindestens zwei Professor\*innen der Charlotte Fresenius Privatuniversität
  - f. mindestens ein\*e wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in
  - g. mindestens zwei Studierende
  - h. eine\*einer Gleichstellungsbeauftragte\*r
- (2) Im Falle von Stiftungsprofessuren kann der\*die Stifter\*in ein Mitglied vorschlagen, welches beratend teilnimmt. Über Ausnahmen in der Besetzung einer Berufungskommission entscheidet das Rektorat.
- (3) Als Vorsitzende\*r der Berufungskommission holt der\*die Rektor\*in oder seine\*ihre Stellvertretung ein externes Gutachten zu den Berufungskandidat\*innen ein.
- (4) Regularien und Ablauf eines Berufungsverfahrens werden in der Berufsordnung der Charlotte Fresenius Privatuniversität festgelegt.

### §20 Findungskommission zur Wahl der Rektorin/des Rektors

- (1) Die Wahl des\*der Rektor\*in wird von einer Findungskommission vorbereitet.
- (2) Der Universitätsrat wählt den\*die Rektor\*in auf Vorschlag der Findungskommission.
- (3) Der Findungskommission gehören an:
  - a. ein\*e Vorsitzende\*r (von der Trägergesellschaft benannt)
  - b. zwei von der Trägergesellschaft benannte Mitglieder
  - c. zwei vom Senat nominierte Mitglieder des Universitätspersonals
- (4) Jeder Personalvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens vier der fünf Mitglieder der Findungskommission.
- (5) Die Mitglieder der Findungskommission dürfen nicht dem Universitätsrat angehören.
- (6) Der\*die Vorsitzende beruft die Findungskommission spätestens im fünften Monat vor Ablauf der Amtszeit des\*der Rektor\*in mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Sie tagt nichtöffentlich.
- (7) Bei der Erstellung des Personalvorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundesgleichbehandlungsgesetz zu beachten.

## V. Verfahrensordnungen

### §21 Berufsordnungsordnung

Die näheren Verfahrensregeln der Berufsordnungsverfahren sind in der Berufsordnungsordnung der Charlotte Fresenius Privatuniversität festgelegt.

### §22 Evaluationsordnungsordnung

Die näheren Verfahrensregeln der Evaluationsverfahren sind in der Evaluationsordnungsordnung der Charlotte Fresenius Privatuniversität festgelegt.

### §23 Allgemeine Prüfungsordnungsordnung

Die allgemeinen Verfahrensregeln der Prüfungsordnungsordnung sind in der Allgemeinen Prüfungsordnungsordnung der Charlotte Fresenius Privatuniversität festgelegt.

### §24 Studien- und Zulassungsordnungsordnung

Die näheren Verfahrensregeln der Zulassungsverfahren sind in der Studien- und Zulassungsordnungsordnung der Charlotte Fresenius Privatuniversität festgelegt.

## VI. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung

### §25 Frauenfördergebot

- (1) Alle Organe der Charlotte Fresenius Privatuniversität haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Privatuniversität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Es sollen gleiche Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer sichergestellt werden. Frauen und Männer sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten der Charlotte Fresenius Privatuniversität haben.
- (2) Maßnahmen der Frauenförderung sind im Rahmen der Personalplanung und -entwicklung des allgemeinen Universitätspersonals ebenso umzusetzen wie innerhalb des Lehr- und Forschungspersonals, um eine Erhöhung der Frauenquote zu erreichen.
- (3) Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben.

### §26 Beauftragte/Beauftragter für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Alle Angehörigen der Charlotte Fresenius Privatuniversität haben sich so zu verhalten, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung, seiner Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder seines Alters benachteiligt wird.
- (2) Vom Senat wird ein\*e Beauftragte\*r für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, dessen\*deren Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung, seiner Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder seines Alters entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Charlotte Fresenius Privatuniversität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Alternativ kann auch ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet werden.

### §27 Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes

- (1) Auf alle Angehörigen der Charlotte Fresenius Privatuniversität ist das Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden.
- (2) In allen Bewerbungsprozessen, die an der Charlotte Fresenius Privatuniversität im Hinblick auf die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines Studiums vollzogen werden, ist das Gleichbehandlungsgesetz ebenfalls anzuwenden.

## **VII. Qualitätsmanagement**

### **§28 Qualitätsmanagementsystem**

- (1) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität ist durch ein ausgeprägtes Qualitätsverständnis in Bezug auf Ressourcen, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse ihrer Arbeitsgebiete gekennzeichnet und unterhält ein entsprechend ausgelegtes Qualitätsmanagementsystem.
- (2) Die Privatuniversität stellt sich mindestens den gesetzlich geforderten Nachweisen und ist dem Grundsatz der kontinuierlichen Verbesserung verpflichtet.
- (3) Sämtliche akkreditierungspflichtige Studiengänge (gemäß österreichischer Akkreditierungsverordnung) sind einem gesetzlich vorgeschriebenen Akkreditierungsprozess zur Erlangung der staatlichen Anerkennung zu unterziehen. Auf eine Vergleichbarkeit der Qualitätsanforderungen ist zu achten.

### **§29 Evaluationen in Studium und Lehre**

- (1) Das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität umfasst auch den Bereich Evaluationswesen.
- (2) Das Evaluationswesen dient der Sicherung der Qualität der Leistungen der Privatuniversität. Das Verfahren der Evaluation wird in der Evaluationsordnung geregelt, die das Rektorat verabschiedet.

## **VIII. Akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen**

### **§30 Akademische Ehrungen**

- (1) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität kann an Personen, die sich in einem besonderen Maße verdient gemacht haben, Ehrungen verleihen.
- (2) Der Senat entscheidet über die Vergabe von Ehrengraden auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Universitätsrats und des Rektorats.
- (3) Die Bestellung von Ehrenmitgliedern ist der Trägergesellschaft zur Zustimmung zu bringen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§31 Aufsicht**

Die Charlotte Fresenius Privatuniversität stellt sich regelmäßig den Prüfkriterien der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Die Agentur kann jederzeit von ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen und Auskunft verlangen. Im Rahmen des Aufsichtsrechts besteht eine Auskunftspflicht der Privatuniversität. Diese umfasst:

- a. Überprüfungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vor Ort
- b. Auskünfte über alle Angelegenheiten der Charlotte Fresenius Privatuniversität.

### **§32 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt in Kraft am Tag der positiven Beschlussfassung durch das zuständige Gremium.